

Newsletter
für GdP-Mitglieder

EILT - Frist 31.12.2013

NRW muss Familienzuschlag für Teilzeitbeschäftigte voll zahlen

■ Nur anteiliger Familienzuschlag für Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte Beamte haben jahrelang nur einen anteiligen Familienzuschlag erhalten, wenn ihr Ehepartner ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Dies auch, wenn der Ehepartner gar keinen Familienzuschlag erhielt (z.B.: Angestellter TVÖD/TVL).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.12.2010 (2 C 11.09) entschieden, dass es beamtenrechtlich nicht zulässig ist, nur einen anteiligen Familienzuschlag an Teilzeitbeschäftigte zu zahlen. Diese haben vielmehr Anspruch auf den ungekürzten vollen Familienzuschlag.

■ Finanzministerium „voller Zuschlag ab 12/2010“

Das Finanzministerium NRW hat in Umsetzung dieses Urteils mit Erlass vom 31.05.2011 angeordnet, dass die Zahlung eines vollen Familienzuschlages erst ab dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erfolgen soll. Eine ungekürzte Zahlung an teilzeitbeschäftigte Beamte erfolgt daher erst ab Dezember 2011. Eine Nachzahlung für die Zeit vor Dezember 2011 soll nicht erfolgen.

**KRUMBEIN
& ARNOLD**
RECHTSANWÄLTE



DATUM:
22.09.2013

CHRISTOPH ARNOLD

RECHTSANWALT
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Dozent für öffentliches Dienstrecht
an der FH Köln - Fachbereich Polizei

FELIX KRUMBEIN

RECHTSANWALT
Fachanwalt für Familienrecht

MARKT 14 · 53111 BONN
TELEFON: +49 (0)228 - 96 95 68 -20
TELEFAX: +49 (0)228 - 96 95 68 -208

info@krumbein-arnold.de
www.krumbein-arnold.de
Gerichtsfach LG Bonn: Nr. 71

■ VG Köln: Nachzahlung des Zuschlages, wenn noch nicht verjährt

Das Verwaltungsgericht Köln hat auf meine Klage für eine teilzeitbeschäftigte Polizeibeamtin hin nunmehr mit Urteil vom 20.11.2013 (3 K 5787/12) entschieden, dass der Erlass des Finanzministeriums rechtswidrig ist und ein Anspruch der teilzeitbeschäftigten Beamten auf Nachzahlung des Familienzuschlages auch für die Zeit vor Dezember 2012 besteht.

■ Verjährung des Anspruchs auf Nachzahlung nach 3 Jahren (Frist 31.12.2013)

Die betroffenen Beamten sollten dringend bis zum 31.12.2013 einen Antrag auf Nachzahlung des ungekürzten Familienzuschlages stellen. Nachzahlungsansprüche für das Jahr 2010 sind ab dem 01.01.2014 verjährt.

Folgende Formulierung bietet sich an, der Antrag sollte per Fax gestellt werden:

*An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
Nur per Fax: 0211 6023 1243*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, mir in Anwendung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.2010 (2 C 11.09) und des Verwaltungsgerichts Köln vom 20.11.2013 (3 K 5787/12) einen ungekürzten Familienzuschlag ab dem Jahr 2010 zu zahlen. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

■ Bedeutung für die Praxis

Nach dem Jahreswechsel ist der Anspruch für 2010 verjährt und es kann nur noch die Nachzahlung für 2011 geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen aus Bonn



Christoph Arnold

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht